



HESSISCHER LANDTAG

11. 10. 2021

Kleine Anfrage

Abg. Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 27.07.2021

Meldekette bezüglich der Warnung der Bevölkerung bei Hochwasserlagen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern ist die Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall sowie das Vorgehen der Hilfskräfte in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Verstärkt sind nun auch die Meldeketten im potentiellen Katastrophenfall im Blick. Auch die Rolle des öffentlichen Rundfunks wird hierbei diskutiert. Fraglich ist daher, wie genau eine Alarmierung der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall (Hochwasserlage) erfolgt und wie sichergestellt werden kann, dass die gesamte Bevölkerung erreicht wird. Darüber hinaus stellen sich Fragen hinsichtlich der Hilfemaßnahmen während der Ereignisse sowie im Nachgang.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung hat in den vergangenen Jahren die Rekordsumme von mehr als 70 Mio. € in die umfangreiche Ausstattung, Ausbildung und technische Modernisierung des Hessischen Katastrophenschutzes investiert. Dank dieser Ausstattungsoffensive hat das Land die Zahl der Landesfahrzeuge im Katastrophenschutz seit dem Jahr 2008 von 278 auf rund 600 mehr als verdoppelt. Die Helferinnen und Helfer verfügen nunmehr über die umfassendste und modernste Ausstattung in der Geschichte des Hessischen Katastrophenschutzes. Der Hessische Katastrophenschutz nimmt damit bundesweit einen Spitzenplatz ein.

Dabei hat das Land stets auch die sich verändernden Einsatzlagen und Aufgabengebiete im Blick. Neben der steigenden Gefahr von Waldbränden hat das Land dabei auch auf die Gefahr von Starkregen- und Sturmereignissen – wie zuletzt in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie in Teilen Bayerns und Sachsens reagiert und seine Einsatzmittel speziell für dieses Aufgabengebiet aufgestockt. Nunmehr stehen den hessischen Katastrophenschutzeinheiten beispielsweise neun Abrollbehältern „Starkregen“ mit Pumpen und Wasserrückhaltesystemen, neun Abrollbehälter „Sandsack-Energie“ mit Sandsackfüllmaschinen, fünf Abrollbehälter „Lösch-Wasser-Versorgung“ mit Hochleistungspumpen, 26 Gerätewagen Logistik 1 „Hochwasserschutz“ sowie drei Abrollbehälter „Hochwasser“ mit 2000m Quickdamm Hochwasserschutzsystem zur Verfügung. Zudem hält das Land im Katastrophenschutzzentrallager in Wetzlar rund 1,5 Mio. Sandsäcke vor.

Neben den modernen Einsatzmitteln gibt das Land den Katastrophenschutzeinheiten aber auch die notwendigen taktischen Vorgaben an die Hand, um Großschadenslagen bestmöglich bewältigen zu können. Im hessischen Katastrophenschutzkonzept finden sich seit dem Jahr 2010 zahlreiche Sonderschutzpläne, darunter Hochwasserschutzplanungen für die Flüsse Rhein, Main, Fulda, Werra, Weser, Diemel und Lahn. Zudem konnten beispielsweise mit der Einführung der Sonderschutzpläne „Betreuung“ im Jahr 2018 wichtige Regelungen des Katastrophenschutzkonzeptes konkretisiert werden.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat darüber hinaus einen umfangreichen Leitfaden zum Thema „Anforderungen an die Berücksichtigung klimarelevanter Belange in kommunalen Planungsprozessen“ zur Verfügung gestellt; dort sind auch Hinweise zum Thema Stadtentwicklung und die Folgen des Klimawandels enthalten.

Für Warnungen im Katastrophenfall werden in Hessen Sirenenanlagen, Warn-Apps, Lautsprecherdurchsagen über Einsatzfahrzeuge sowie der öffentlich-rechtliche Rundfunk genutzt. Für eine effektive Warnung bei zeitkritischen, lebensbedrohlichen Ereignissen ist die parallele Auslösung aller für die betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehenden Warnmedien geboten.

Die Vorhaltung von lokalen Warnmitteln – wie z.B. Sirenen – ist eine Aufgabe, welche in der Verantwortung der Kommunen liegt. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Hierin ist als Aufgabe der Gemeinden die Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 34a HBKG) sicherzustellen. Die Landkreise können hier gemäß §34a HBKG ergänzend im Bereich der Warnung über Mobilfunkendgeräte tätig werden.

Die Veranlassung der Bevölkerungswarnung, insbesondere die Auslösung von Sirenen, erfolgt hier über die Zentralen Leitstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. In der Regel wird die Warnung von dort durch die betroffene Kommune oder durch den Katastrophenschutzstab des Landkreises initiiert.

Insgesamt reagiert das Land zielgerichtet auf neue Herausforderungen und schafft passgenaue Lösungen für die hessischen Belange, um die Bevölkerung bestmöglich zu schützen.

Im Falle der Flutkatastrophe in NRW und RLP war im Übrigen die Hilfeleistung Hessens vorbildlich. So wurden ca. 1200 hessische Einsatzkräfte größtenteils innerhalb von 24 Stunden in die Einsatzgebiete entsandt. Von der Fliegerstaffel der Hessischen Polizei wurden in Zusammenarbeit mit der Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr Wiesbaden 270 Menschen aus akuter Lebensgefahr gerettet. Auch die überwiegend ehrenamtlichen Helfer retteten in den Katastrophengebieten Erftstadt, Stolberg und Euskirchen 19 Personen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Wie ist die Meldekette hinsichtlich möglicher Katastrophenfälle bei Hochwasserlagen?

Die Einrichtung und der Betrieb von Hochwassermelde- und -warndiensten obliegt nach § 53 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes den Wasserbehörden. Für größere Gewässer wurden zentrale und für kleinere Gewässer – wegen der oftmals sehr kurzen Anlaufzeiten der Hochwasserwellen – dezentrale Hochwasserdienstordnungen erlassen. Die zentralen und dezentralen Hochwasserdienstordnungen dienen dazu, die betroffenen Gemeinden im Falle der Hochwassergefahr in die Lage zu versetzen, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die vier zentralen Hochwasserdienstordnungen, die auch Aussagen zu den konkreten Meldewegen treffen, sind als Sonderschutzpläne AB 7 Pläne 1 bis 4 im Internet abrufbar unter:

→ <https://innen.hessen.de/sicherheit/katastrophenschutz/infotek/sonderschutzplaene-ab-01012011>.

Im Rahmen des überregionalen zentralen Hochwasserdienstes werden nach den jeweiligen Gegebenheiten in den Oberläufen der Flüsse Hochwasserprognosen für das Gesamtgewässer erarbeitet. Zentrale ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Bei kleineren Gewässern ist wegen der kurzen Laufzeiten der Hochwasserwellen meist keine Hochwasservorhersage möglich. Im dezentralen Hochwasserdienst werden die Meldungen von den Hochwasserwarnpegeln direkt vom jeweils zuständigen Landratsamt an die Gemeinden weitergeleitet. Die im Jahr 2011 beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie eingerichtete Hochwasserzentrale berechnet täglich Abflussvorhersagen, um so Hochwasser frühzeitig zu erkennen und in eine Hochwasserwarnung umzusetzen. Pegelbezogene Abfluss- und Wasserstandsvorhersagen informieren über den Hochwasserablauf an den mittleren und größeren Gewässern in Hessen. Dabei werden zuverlässige Vorhersagen für bis zu 24 Stunden und die weitere Tendenzprognose als Abschätzung für bis zu sieben Tage erstellt. Für Gewässer in kleineren Einzugsgebieten werden täglich landkreisbezogene Hochwasserwarnkarten erstellt. Die Hochwasserzentrale informiert über die aktuelle Hochwasserlage, deren Entwicklung und den voraussichtlichen weiteren Verlauf.

Eintritt und Ende eines Katastrophenfalls (auch im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen) werden von dem jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt als untere Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium als oberster Katastrophenschutzbehörde festgestellt und vom jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt bekannt gemacht. Bei Gefahr im Verzug kann der jeweilige Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt den Katastrophenfall auch ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen. Im Falle einer aufwachsenden Lage, die die Ausrufung des Katastrophenfalls erforderlich machen könnte, ist die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig zu unterrichten. Das jeweils zuständige Regierungspräsidium als obere Katastrophenschutzbehörde sowie, soweit erforderlich, die benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte sind über Eintritt und Ende eines Katastrophenfalls zu unterrichten (§ 35 HBKG).

Frage 2. Wie läuft die Zusammenarbeit mit externen Beteiligten bzw. dem Deutschen Wetterdienst und den Rundfunkanstalten?

Siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Frage 3. An wen meldet der Wetterdienst Warnungen/Informationen bei Hochwasserlagen?

Seitens des Wetterdienstes erfolgen Unwetterwarnungen an die Zentralen Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städten – somit auch an die unteren Katastrophenschutzbehörden. Ferner stellt der Deutsche Wetterdienst die WWW-Applikation „FeWIS“ bereit, mit der aktiv seitens der Leitstellen bzw. seitens der unteren Katastrophenschutzbehörden Wetterinformationen abgerufen werden können. Unabhängig davon erfolgen durch den Deutschen Wetterdienst auch Warnungen an die Allgemeinheit über die Apps „hessenWARN“/„KATWARN“ bzw. NINA sowie über die DWD-eigene App „WarnWetter“.

Frage 4. Von wem wird der öffentliche Rundfunk informiert?

Unwetterwarnungen erhält der öffentliche Rundfunk direkt vom Deutschen Wetterdienst, ggf. aber auch über die in Frage 3 benannten WarnApps.

Eine Information des öffentlichen Rundfunks über die Feststellung des Katastrophenfalls bzw. von Warnungen und Informationen des jeweiligen Katastrophenschutzstabes erfolgt durch die jeweilige untere Katastrophenschutzbehörde.

Hierfür steht neben dem Weg über das Polizeiliche Lagezentrum auch die Applikation „MoWaS“ bzw. „MoWaS vSE“ (Betreiber ist der Bund) bei jeder Leitstelle zur Verfügung über die die Verteilung von Warnungen bzw. Informationen an die Medien erfolgt. Die öffentlichen Rundfunkanstalten sind ebenfalls an das System „MoWaS“ angeschlossen.

Frage 5. Ist der öffentliche Rundfunk verpflichtet, über einen akuten möglichen Katastrophenfall zu informieren?

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich 2008 in einer Vereinbarung mit dem Bund und den Ländern verpflichtet u.a. bei „bei vorliegenden oder drohenden Katastrophenfällen, (...) sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit (...) amtliche Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen (...) zu senden“. Amtliche Gefahrendurchsagen werden hierbei unverzüglich und programmunterbrechend im behördlichen Originaltext gesendet.

Frage 6. Wenn ja: Wie hat dies konkret zu erfolgen? Wenn nein: Warum nicht?

Das Verfahren hierzu ist in der Antwort zu Frage 5 beschrieben.

Frage 7. Welche Rolle spielen die "Warn-Apps" (insbesondere „Katwarn“) bei der Informationsweitergabe hinsichtlich möglicher bevorstehender Hochwasserlagen?

Die Warn-Apps sind immer als Ergänzung der bereits bestehenden Warnsysteme per Sirene, Rundfunk sowie ggf. per Lautsprecherdurchsagen über Einsatzfahrzeuge zu sehen. Für eine effektive Warnung bei zeitkritischen, lebensbedrohlichen Ereignissen ist die parallele Auslösung aller für die betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehenden Warnmedien geboten.

Frage 8. Wie will man das Angebot weiter verbessern, damit es von mehreren Menschen wahrgenommen wird, d.h. dass durch die Apps mehr Menschen erreicht werden?

Die Warn-Apps, hier „hessenWARN“ als die von Seiten des Landes eingeführte Warn-App, werden weiterhin beworben und „hessenWARN“ mit zusätzlichen Funktionalitäten für den Anwender weiter verbessert. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9. Wo sieht die Landesregierung datenschutzrechtliche Probleme bei der Information der Bürgerinnen und Bürger per SMS bei Hochwasserlagen?

Ein derartiges System kann aus technischen und rechtlichen Gründen nur bundesweit eingeführt werden. Hierzu wurden von Bundesseite bereits entsprechende Schritte initiiert. Insofern obliegt die Bewertung datenschutzrechtlicher Fragen dem Bund.

Frage 10. Wie steht die Landesregierung zu der Implementierung eines sog. „Single Voice Prinzips“ nach dem Vorbild des Bundeslandes Sachsen?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Katastrophenschutzbehörde wird gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als zuständigem Fachressort die Meldewege innerhalb des Landes Hessen betreffend Starkregen- und Hochwassergefahrenlagen analysieren, die Prozesse im Umgang mit den entsprechenden Gefahrenlagen beschreiben, Handlungsoptionen für die Kommunen unter Einbeziehung der Fähigkeiten des Katastrophenschutzes einschließlich der Möglichkeiten der Warnung der Bevölkerung aufzeigen und ggf. notwendige Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen. Hierbei wird auch das Single-Voice-Prinzip, wonach alle Hochwasserprognosen und Vorhersagen auf Landesebene nur von einer Einrichtung kommuniziert werden sollen, mitbetrachtet werden.

Wiesbaden, 22. September 2021

Peter Beuth